

Geschäftsverzeichnissnr. 1681
Urteil Nr. 7/2000 vom 19. Januar 2000

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Abänderung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, was die Verjährung der öffentlichen Klage betrifft, erhoben von M.-C. F.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und G. De Baets, und den Richtern H. Boel, L. François, J. Delruelle, H. Coremans und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 19. Mai 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Mai 1999 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M.-C. F. Klage auf Nichtigerklärung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 zur Abänderung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, was die Verjährung der öffentlichen Klage betrifft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Dezember 1998).

Die von derselben klagenden Partei erhobene Klage auf einstweilige Aufhebung derselben Gesetzesbestimmungen wurde durch Urteil Nr. 91/99 vom 15. Juli 1999, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 9. Oktober 1999 veröffentlicht wurde, zurückgewiesen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 20. Mai 1999 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 10. Juni 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 18. Juni 1999.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 3. Juli 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 11. August 1999 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Durch Anordnung vom 26. Oktober 1999 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 19. Mai 2000 verlängert.

Durch Anordnung vom 10. November 1999 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 7. Dezember 1999 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 15. November 1999 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 7. Dezember 1999

- erschien RA W. Timmermans *loco* RA P. Traest, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,
- haben die referierenden Richter L. François und H. Coremans Bericht erstattet,
- wurde der vorgenannte Rechtsanwalt angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf den Sachverhalt und das Interesse an der Klageerhebung

A.1.1. Die Klägerin führt an, sie habe Berufung gegen ein am 24. November 1998 verkündetes Urteil eingereicht, mit dem das Gericht erster Instanz Brüssel sie zu einer Haftstrafe von achtzehn Monaten auf Bewährung sowie zu verschiedenen Geldstrafen verurteilt habe; sie fügt hinzu, daß die Rechtssache am 19. Mai 1999 beim Appellationshof eingereicht werde, und erklärt, daß sie für bestimmte Anschuldigungen, aufgrund deren sie in der ersten Instanz verurteilt worden sei, die Verjährung der öffentlichen Klage erhalten hätte, wenn das von ihr angefochtene Gesetz nicht am 27. Mai 1999 die diesbezüglichen Regeln abgeändert hätte.

A.1.2. Sie erklärt in bezug auf ihr Interesse an der Klageerhebung, selbst wenn ihr gewisse Anschuldigungen angelastet würden (obschon sie für Freispruch plädiere), « könnte die ursprüngliche Zeitspanne der strafbaren Handlung dadurch erheblich verkürzt werden und die Verjährung dann sehr kurzfristig zur Geltung kommen könnte ». Ihr werde jedoch deren Vorteil potentiell vorenthalten, weil das angefochtene Gesetz den Ablauf der Verjährung während einer Dauer von einem Jahr ab der Anberaumung der Rechtssache beim Appellationshof ausgesetzt habe.

A.1.3. Der Ministerrat weist darauf hin, daß in der Klageschrift weder die Art der Straftaten, für die die Klägerin verurteilt worden sei, noch das Datum, an dem die Verjährung gemäß der Regelung, die vor der beanstandeten Gesetzesänderung existiert habe, eingetreten wäre, angegeben werde.

In bezug auf den Klagegegenstand

A.1.4. Der Ministerrat beantragt, den Gegenstand der Klage auf Artikel 3 Nr. 1 vierter Strich des angefochtenen Gesetzes zu beschränken, da die Klagegründe sich nur auf diese Bestimmung bezögen. Er stelle fest, daß der Hof in dem Urteil, in dem über die Klage auf einstweilige Aufhebung befunden worden sei, seine Untersuchung auf Artikel 24 Nr. 1 des Präliminartitels des Strafgesetzbuches beschränkt habe.

Zur Hauptsache

A.2.1. Die Klägerin bringt vor, die Untersuchung von komplizierten Akten in bezug auf Finanzkriminalität oder im Zusammenhang mit Aspekten, die außerhalb des Staatsgebietes lägen, habe den Gesetzgeber dazu veranlaßt, die Verjährungsfrist der Straftaten von drei auf fünf Jahre zu verlängern. Es sei im übrigen ein Gesetzesvorschlag eingereicht worden, um den Ablauf der Verjährung der öffentlichen Klage auszusetzen, wenn es dieser aus Drittgründen unmöglich sei, zur Ausübung zu gelangen. Man habe den Fall ins Auge gefaßt, wo die Frist für die Durchführung von internationalen Rechtshilfeersuchen oder die Übermittlung von Unterlagen mehr als sechs Monate betrage.

A.2.2. Alle Klagegründe der Klägerin beruhen auf dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Erster Klagegrund

A.3.1. Nach Darstellung der Klägerin sei die angefochtene Bestimmung ein Gelegenheitsgesetz, das die Bestrafung von Straftaten spezifischer Personen, die in die «Securitas»-Affäre verwickelt gewesen seien, zu ermöglichen, da die öffentliche Meinung wegen der kurz bevorstehenden Verjährung erregt gewesen sei, die sich nach Darstellung des in der Kammer interpellierten Justizministers selbst aus erheblichen Verzögerungen bei der Untersuchung der Akte ergeben habe. Die Gerichtsschörsen hätten ein Gesetz angeprangert, das in der Dringlichkeit angenommen worden sei, um einer Staatsanwaltschaft zu helfen, die keine Eile und Ausgeglichenheit an den Tag gelegt habe. Die Vorarbeiten bestätigten, daß es sich um ein Gelegenheitsgesetz handle. Es sei diskriminierend, insofern die Lage sämtlicher Rechtsuntergebenen - insbesondere derjenigen, die Gegenstand einer gerichtlichen Verfolgung seien - durch ein Gesetz verschlimmert werde, das alleine dazu diene, die Bestrafung einiger Einzelpersonen zu ermöglichen, wogegen die Verjährung der öffentlichen Klage eine der Grundlagen des Strafrechtes sei.

A.3.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei die angefochtene Bestimmung auf alle Personen, die sich in der gleichen Lage befänden, anwendbar und beinhalte sie also keinerlei vom Hof zu prüfenden Behandlungsunterschied. Der Umstand, daß der Gesetzgeber die Vorschriften bezüglich der Verjährung abändere oder aus Anlaß eines konkreten Falles tätig werde, um diese Vorschriften abzuändern, während ihm ein Gesetzesvorschlag vorliege, sei an sich nicht diskriminierend; es sei nicht Sache des Hofes, eine politische Entscheidung auf ihre Opportunität hin zu prüfen.

Zweiter Klagegrund

A.4.1. Nach Darlegung der Klägerin bestehe ein Widerspruch zwischen der angefochtenen Bestimmung und deren *ratio legis*.

Einerseits führe der Gesetzgeber die zunehmend komplizierter werdenden internationalen Finanzangelegenheiten an, um einen neuen Grund für die Aussetzung der Verjährung einzuführen, wobei er sich insbesondere auf einen Gesetzesvorentwurf beziehe, der lediglich eine Aussetzung der öffentlichen Klage vorgesehen habe, wenn nach einer Frist von sechs Monaten das Rechtshilfeersuchen oder der Antrag auf Übermittlung von Unterlagen nicht zu einem positiven Ergebnis geführt habe. Andererseits stelle man fest, daß das Gesetz nur angenommen werde, um die mutmaßlichen Täter von bewaffneten Überfällen in einer aufsehenerregenden Angelegenheit zu bestrafen. Schließlich gehörten die betreffenden Überfälle keineswegs zur internationalen Finanzkriminalität. Schlimmer noch, aus den Diskussionen des Justizausschusses gehe deutlich hervor, daß die Verzögerung der Staatsanwaltschaft bei der Einleitung der erforderlichen Verfolgungen keineswegs auf die komplizierte oder internationale Beschaffenheit der Angelegenheit zurückzuführen sei, sondern lediglich auf die Nachlässigkeit und Untätigkeit der Staatsanwaltschaft während fünf Jahren. Dies bestätige ausreichend, daß der Gesetzgeber nur mit dem nicht eingestehbaren Ziel gehandelt habe, bestimmte Personen zu bestrafen, hierzu jedoch ein allgemein anwendbares Gesetz angenommen habe, das aus diesem Grunde diskriminierend sei.

A.4.2. Der Ministerrat ist der Meinung, der verabschiedete Text ermögliche es, die vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzungen zu erfüllen, und zwar die Verjährung der öffentlichen Klage zu verhindern, wenn eine Rechtssache beim erkennenden Gericht anhängig gemacht werde, ohne allerdings eine faktische Unverjährbarkeit der öffentlichen Klage zu ermöglichen; es sei demzufolge nicht ersichtlich, wie der Text des angefochtenen Gesetzes im Widerspruch zu dessen *ratio legis* stehen könnte bzw. wie ein solches Argument auf eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung hinauslaufen könnte.

Dritter Klagegrund

A.5.1. Nach Darstellung der Klägerin schaffe die angefochtene Bestimmung nicht zu rechtfertigende Diskriminierungen zwischen Bürgern aufgrund der unverzüglichen Anwendung des Gesetzes und des Fehlens von Übergangsmaßnahmen.

Das unverzügliche Inkrafttreten des neuen Gesetzes (am 16. Dezember 1998) und das Fehlen von Übergangsmaßnahmen für die laufenden Verfahren erschwerten objektiv die Lage der Klägerin, da während einer verlängerten Zeitspanne weiterhin ehrenrührige Beschuldigungen auf ihr lasten würden. Dies stelle ohne Zweifel eine ungerechtfertigte Diskriminierung im Verhältnis zu den Personen dar, denen Handlungen zur Last gelegt würden, die zur gleichen Zeit wie die der Klägerin vorgeworfenen Handlungen begangen worden seien, doch das Glück gehabt hätten, in den Genuß einer zügigen Untersuchung und eines Urteils innerhalb einer angemessenen Frist zu gelangen und daher nicht wie die Klägerin die Qualen einer verlängerten Beschuldigung erleiden müßten.

A.5.2. Nach Ansicht des Ministerrates sei der von der Klägerin beanstandete Behandlungsunterschied die Folge der strafrechtlichen Politik der Staatsanwaltschaft - für die der Hof nicht zuständig sei - und ergebe er sich nicht aus der unmittelbaren Durchführung des Gesetzes oder dem Nichtvorhandensein von Übergangsmaßnahmen. Diese Elemente seien übrigens nicht geeignet, die beanstandete Diskriminierung herbeizuführen, und es sei unmöglich, sie aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Hofes zu mißbilligen. Das angefochtene Gesetz behandle die Klägerin nicht anders im Verhältnis zu vergleichbaren Personenkategorien.

Vierter Klagegrund

A.6.1. Nach Darlegung der Klägerin schaffe die angefochtene Bestimmung eine ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen den Parteien des Strafverfahrens sowie zwischen den Rechtsuntergebenen, je nachdem, ob die Staatsanwaltschaft ihre Aufgabe der Voruntersuchung mehr oder weniger gut erfüllt habe.

Indem Artikel 24 Nr. 1 Absatz 2 zweiter Strich vorgesehen habe, daß die Verjährungsfrist wieder beginne, wenn von Amts wegen oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft zusätzliche Aufgaben angeordnet würden, habe er vermeiden wollen, daß unsorgfältige Voruntersuchungen überhastet kurz vor dem Ablauf der Verjährungsfrist festgelegt würden und der Tatrichter anschließend in diesem Fall zusätzliche Untersuchungsaufgaben genehmigen und somit ohne Schwierigkeiten die Bearbeitung der Akte verlängern könne.

A.6.2. Dieses Ziel werde - so die Klägerin - jedoch nicht erreicht, da die Voruntersuchungen meist zur Belastung und nicht zur Entlastung durchgeführt würden. In zahlreichen Fällen reiche es also aus, wenn die Staatsanwaltschaft vor das Strafgericht lade, obschon die Untersuchung unsorgfältig durchgeführt worden sei, aber die Akte eine Reihe von Belastungsindizien enthalte. Die Verteidigung habe dann kein anderes Rechtsmittel als zu beantragen, daß Aufgaben zur Entlastung veranlaßt würden, wobei der Ablauf der Verjährungsfrist dann während der Dauer eines Jahres ausgesetzt werde. Die angefochtene Bestimmung schaffe somit eine Diskriminierung zwischen den Verfahrensparteien sowie ferner eine nicht zu rechtfertigende Diskriminierung zwischen Bürgern, die je nachdem, ob die Voruntersuchung über sie unsorgfältig oder unkorrekt ausgeführt worden sei, mehr oder weniger lang durch eine Beschuldigung belastet würden.

Eine solche Diskriminierung bestehe ebenfalls in dem Fall, wo auf Ersuchen der Zivilpartei die zusätzlichen Aufgaben der Voruntersuchung angefordert würden. Wenn also für die These der Anklage zusätzliche Aufgaben erforderlich seien und eine Zivilpartei im Verfahren anwesend sei, reiche es aus, daß die Beantragung zusätzlicher Aufgaben von der Zivilpartei statt von der Staatsanwaltschaft ausgehe, damit der Ablauf der Verjährungsfrist tatsächlich ausgesetzt werde, und dies versetze die Beschuldigten, die einer Zivilpartei gegenüberstünden, ungerechtfertigterweise in eine ungünstigere Lage als diejenigen, die der Staatsanwaltschaft gegenüberstünden, was eindeutig ungerechtfertigt sei angesichts der Kriterien der Artikel 10 und 11 der Verfassung sowie von Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

A.6.3. Der Ministerrat bringt vor, die etwaige Ungleichheit, die von der Klägerin beanstandet werde, ergebe sich nicht aus dem Gesetz, sondern aus der Anwendung dieses Gesetzes gemäß der Ermittlungs- und Verfolgungspraxis der Staatsanwaltschaft. Es obliege der Staatsanwaltschaft, sich so zu organisieren, daß sie die ihr zugeteilten Aufgaben gemäß den geltenden Gesetzesbestimmungen und den strafrechtspolitischen Richtlinien des Justizministers erfüllen könne (Artikel 22 bis 47 des Strafgesetzbuches und 138 bis 143^{ter} des

Gerichtsgesetzbuches). Der Hof sei nicht dafür zuständig, die Anwendung von Gesetzen auf ihre Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung hin zu prüfen.

Fünfter Klagegrund

A.7.1. Nach Darlegung der Klägerin seien in der angefochtenen Bestimmung keine Übergangsmaßnahmen für die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in der Schwebe befindlichen Verfahren vorgesehen worden, insbesondere für die Fälle, wo, wie im vorliegenden Fall, ein erstes Urteil bereits die Überschreitung der angemessenen Frist getadelt habe, obschon sie *de facto* die Verjährungsfrist verlängere und somit die Klägerin in eine ungünstigere Lage versetze.

A.7.2. Der Ministerrat bezieht sich in seiner Antwort auf den dritten Klagegrund und fügt hinzu, daß es Sache des Tatrichters sei, die angemessene Beschaffenheit der Frist im Sinne der Europäischen Konvention zu beurteilen. Diese Beurteilung erfolge nämlich aufgrund von Grundsätzen, die das angefochtene Gesetz nicht habe ändern wollen.

Sechster Klagegrund

A.8.1. Nach Darstellung der Klägerin führe die angefochtene Bestimmung zur Verlängerung der Verjährungsfrist auf eine mögliche Höchstdauer von zwölf Jahren, wogegen der Gesetzgeber selbst anerkannt habe, daß eine Zeitspanne von zehn Jahren ausreichend sein müsse; er habe nämlich keineswegs geltend gemacht, daß die Zeitspanne von zweimal fünf Jahren an sich unzureichend sei, und habe deutlich erklärt, daß er einer inkompetenten Staatsanwaltschaft zu Hilfe komme. Dieses Gelegenheitsgesetz sei diskriminierend gegenüber sämtlichen Bürgern, die sich somit in einer Situation befänden, in der die Verjährungsfrist um eine nicht verringerbare Dauer von einem oder zwei Jahren verlängert werde, je nachdem, ob sie sich in der ersten Instanz oder bereits in der Berufungsinstanz befänden, und zwar nicht, weil der Gesetzgeber der Auffassung gewesen sei, die bestehende Verjährungsfrist sei nicht ausreichend, sondern lediglich zur Bestrafung der mutmaßlichen Straftäter in einer aufsehenerregenden Angelegenheit.

A.8.2. Der Ministerrat bezieht sich in seiner Antwort auf den zweiten Klagegrund sowie auf das Urteil, in dem über die Klage auf einstweilige Aufhebung befunden wurde (B.12).

Siebter Klagegrund

A.9.1. Nach Darlegung der Klägerin führe die angefochtene Bestimmung *de facto* dazu, den Begriff der angemessenen Frist aufzuheben.

A.9.2. Sie macht in einem ersten Teil geltend, daß die Regelung der Verjährung eine gesetzliche Anwendung des Begriffs der angemessenen Frist sei, indem sie eine äußerste Grenze festsetze, bei der die Überschreitung der angemessenen Frist die Unmöglichkeit zur ordnungsgemäßen Bestrafung zur Folge habe, obwohl der Begriff der Überschreitung der angemessenen Frist sich nicht auf die bloße Frage beschränke, ob das Ende der Verjährungsfrist erreicht sei oder nicht. In beiden Fällen sei der Ablauf der Zeit zu berücksichtigen, und die angefochtene Bestimmung sei diskriminierend, insofern sie darauf hinauslaufe, die Zeit auszusetzen, in der Erwägung, daß der Ablauf der Zeit während einer bestimmten Dauer nichtig sei und von den Gerichtshöfen und Gerichten nicht berücksichtigt werden dürfe. Der Ablauf der Zeit sei jedoch eine objektive Sache, und es obliege nicht dem Gesetzgeber, ihn als null und nichtig zu betrachten.

A.9.3. In einem zweiten Teil macht die Klägerin geltend, daß die angefochtene Maßnahme nicht dazu diene, die Verjährungsfrist während der Phase der Voruntersuchung wegen schwerer und ungewöhnlich langer, komplizierter Aufgaben zu verlängern - was man annehmen könnte -, sondern diese Frist während der Urteilsphase wegen der Überlastung der Gerichtshöfe und Gerichte zu verlängern. Diese Rechtfertigung entspreche nicht den Erfordernissen von Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention, und die angefochtene Bestimmung schaffe nicht zu rechtfertigende Diskriminierungen zwischen Bürgern, je nachdem, ob diese das Glück hätten, in den Genuß einer vernünftig schnellen Voruntersuchung durch ein nicht überlastetes Gericht zu gelangen, oder ob sie unter langsamen Voruntersuchungen von überlasteten Gerichten litten, so daß

die Anschuldigung während bis zu zwölf Jahren auf ihnen laste, insbesondere während bis zu zwei vollen Jahren, was das eigentliche Verfahren der Rechtsprechung betreffe.

A.9.4. Der Ministerrat bezieht sich in seiner Antwort auf den dritten und fünften Klagegrund; er weist darauf hin, daß die Klägerin sich nur auf Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention berufe und nicht erläutere, worin die von ihr angeführte Diskriminierung bestehe.

- B -

B.1. Die Klägerin beantragt die Nichtigkeitsklärung des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 « zur Abänderung des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches, was die Verjährung der öffentlichen Klage betrifft ». Dieses Gesetz bezweckt insbesondere, Artikel 24 dieses Präliminartitels zu ersetzen.

Der Hof, der die Tragweite der Klage auf der Grundlage des Inhalts der Klageschrift festlegen muß, stellt fest, daß sie sich auf Artikel 24 Nr. 1 des obengenannten Titels beschränkt.

B.2.1. Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 ersetzt Artikel 24 des Präliminartitels des Strafprozeßgesetzbuches durch folgende Bestimmung:

« Die Verjährung der öffentlichen Klage wird gegenüber allen Parteien ausgesetzt:

1. ab dem Tag der Verhandlung, an dem die öffentliche Klage beim erkennenden Gericht gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten eingereicht wird.

Die Verjährung läuft jedoch wieder:

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit für eine unbestimmte Dauer zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab dem Tag, an dem das erkennende Gericht von Amts wegen oder auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft beschließt, die Prüfung der Angelegenheit im Hinblick auf die Durchführung von zusätzlichen Untersuchungshandlungen bezüglich der zur Last gelegten Tat zu vertagen, und zwar bis zu dem Tag, an dem das erkennende Gericht die besagte Prüfung wieder aufnimmt;

- ab der in Artikel 203 vorgesehenen Berufungserklärung oder der in Artikel 205 vorgesehenen Einspruchszustellung bis zu dem Tag, an dem die Berufung gemäß den gesetzlich festgelegten Modalitäten beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingereicht wird, wenn die Berufung gegen das Urteil über die öffentliche Klage nur von der Staatsanwaltschaft ausgeht;

- bei Ablauf einer Frist von einem Jahr ab dem Tag der Verhandlung, in der je nach Fall die öffentliche Klage beim erkennenden Gericht in der ersten Instanz oder beim erkennenden Gericht in der Berufungsinstanz eingereicht wird, oder in der das letztgenannte Gericht beschließt, über die öffentliche Klage zu befinden, und zwar bis zum Tag des Urteils des erkennenden Gerichts, das über die öffentliche Klage befindet;

2. im Falle der Verweisung zur Entscheidung über eine präjudizielle Frage;

3. in dem in Artikel 447 Absatz 3 des Strafgesetzbuches vorgesehenen Fall;

4. während der Behandlung einer Einrede der Nichtzuständigkeit, der Unzulässigkeit oder der Nichtigkeit, die durch den Beschuldigten, durch die Zivilpartei oder durch die zivilrechtlich haftbare Person vor dem erkennenden Gericht erhoben wird. Wenn das Gericht die Einrede für begründet erklärt oder wenn die Entscheidung über die Einrede dem Verfahren zur Hauptsache hinzugefügt wird, ist die Verjährungsfrist nicht ausgesetzt. »

B.2.2. Aufgrund von Artikel 4 des Gesetzes vom 11. Dezember 1998 ist der obenerwähnte Artikel 24 am 16. Dezember 1998 in Kraft getreten.

B.3. Die sieben Klagegründe sind abgeleitet aus dem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention. Sie sind gemeinsam zu prüfen, insofern sie zunächst eine Diskriminierung anprangern zwischen allen Rechtsuntergebenen, die gerichtlich verfolgt würden, und einigen unter ihnen, indem die ersteren die nachteiligen Folgen eines Gelegenheitsgesetzes erleiden müßten, das alleine dazu diene, die letzteren zu bestrafen (erster, zweiter und sechster Klagegrund), und sodann eine Diskriminierung zwischen Rechtsuntergebenen, die gerichtlich verfolgt würden für Taten, die zur gleichen Zeit begangen worden seien, die jedoch der sich aus den angefochtenen Bestimmungen ergebenden Verlängerung der Verjährungsfrist der öffentlichen Klage entgingen oder nicht, je nachdem, ob die sie betreffenden Anklagen Gegenstand einer zügigen Untersuchung und eines Urteils innerhalb einer angemessenen Frist gewesen seien oder nicht (dritter, vierter, fünfter und siebter Klagegrund).

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird

gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Die Vergleiche der Klägerin in der Begründung des dritten und fünften Klagegrundes zwischen ihrer Lage unter dem vorherigen Gesetz und der Lage, die sich aus der Anwendung des angefochtenen Gesetzes ergibt, sind nicht sachdienlich. Die Vergleiche beziehen sich nämlich auf Situationen, die durch zu verschiedenen Zeitpunkten anwendbare Bestimmungen geregelt werden; solche Vergleiche sind nicht hinsichtlich der Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu prüfen, da ansonsten jede Gesetzesänderung unmöglich würde.

B.6. Die angefochtenen Bestimmungen sehen einen neuen Grund für die Aussetzung der Verjährung der öffentlichen Klage vor, nämlich die Einleitung dieser Klage vor dem erkennenden Gericht. Diese Aussetzung endet und die Verjährungsfrist läuft erneut, wenn die Prüfung der Angelegenheit auf Initiative des erkennenden Gerichts selbst oder der Staatsanwaltschaft für eine unbestimmte Dauer oder im Hinblick auf die Durchführung von zusätzlichen Untersuchungshandlungen vertagt wird, wenn die Staatsanwaltschaft Berufung einlegt oder wenn ein Jahr verstrichen ist, ohne daß das erkennende Gericht eine Entscheidung getroffen hat.

B.7. Die angefochtenen Bestimmungen ergeben sich aus einem Gesetzesvorschlag, der eine Aussetzung der Verjährung der öffentlichen Klage für eine Dauer von sechs Monaten vorsehen sollte « in dem Fall, wo die Dauer der Durchführung von internationalen Rechtshilfeersuchen oder der Übermittlung von Unterlagen in bezug auf diese Durchführung mehr als sechs Monate beträgt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1997-1998, Nr. 1387/2, S. 2, mit Verweisung auf *Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1004/1), und der sich somit auf die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit einer bestimmten Art von Aufgaben im Laufe der Vorbereitungsphase des Strafverfahrens beschränkte.

Die parlamentarische Diskussion führte zu einer allgemeineren Erwägung darüber, ob es angemessen ist, die Verjährung der öffentlichen Klage auszusetzen. In dieser neuen Perspektive wurden vier Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Urteilsphase des Strafverfahrens ins Auge gefaßt.

B.8. Der Umstand, daß eine Gesetzesbestimmung angenommen worden wäre, nachdem die öffentliche Meinung ihre Besorgnis oder Befürchtung kundgetan hätte, daß Mißbräuche begangen und toleriert würden, reicht nicht aus, um nachzuweisen, daß diese Bestimmung im Widerspruch zu den im Klagegrund angeführten Bestimmungen stehen würde. Ungeachtet der Umstände und der Erwägungen, die das Zustandekommen einer Norm bewirkt oder begünstigt haben, ist nur anhand ihres Inhalts zu beurteilen, ob sie diskriminierend ist oder nicht.

B.9. Der Gesetzgeber konnte, ohne gegen die im Klagegrund angeführten Bestimmungen zu verstoßen, davon ausgehen, daß im Falle einer bei einem erkennenden Gericht eingeleiteten öffentlichen Klage eine der herkömmlichen Rechtfertigungen des Begriffs der Verjährung verschwindet, nämlich daß der Ablauf der Zeit ohne die Eröffnung eines Verfahrens nach und nach zu einem Vergessen führt, das die durch einen Gesetzesverstoß verursachte Bewegtheit der Gesellschaft abschwächt. Er hat die von ihm ergriffene Maßnahme mit Garantien verbunden, die insbesondere vermeiden sollten, daß einerseits der mit der Untersuchung beauftragte Magistrat bei der Feststellung des kurz bevorstehenden Ablaufs der Verjährungsfrist die Akte eilig abschließt, während der für den Grund der Sache zuständige Magistrat immer noch zusätzliche Untersuchungsaufgaben genehmigen und somit problemlos die Behandlung der Akte verlängern könnte (ebenda, Nr. 1387/6, S. 9) und andererseits, daß der neue Grund für die Aussetzung der Verjährungsfrist zu der faktischen Unverjährbarkeit der öffentlichen Klage führt (ebenda, Nr. 1387/6, S. 20).

Es wurde darauf hingewiesen, daß das belgische Recht in bezug auf die Verjährung der öffentlichen Klage besonders günstig ist für den Beschuldigten (ebenda, Nr. 1387/6, S. 3); insbesondere wurde bemerkt, daß die Verjährung zu Mißbräuchen führen könne, «beispielsweise bei Personen, die bereits in der ersten Instanz für schuldig erklärt wurden und denen es durch das Einlegen der Berufung gelingt, das Verfahren hinauszuzögern, bis die Verjährung eintritt. Der Vorschlag, der darauf ausgerichtet ist, daß die Verjährungsfrist nicht mehr läuft, sobald die Untersuchung abgeschlossen ist und die Rechtssache rechtlich ordnungsgemäß an das erkennende Gericht weitergeleitet wird, könnte dieses Problem beheben» (ebenda, S. 6); ferner wurde angeführt, daß die Reform der Regeln über die Verjährung noch notwendiger geworden ist seit dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 12. März 1998 zur Verbesserung des Strafverfahrens im Stadium der Voruntersuchung und der Untersuchung: «Die Zahl der Verfahren, die im Laufe der Vorunter-

suchung geführt werden können, hat derart zugenommen, daß die Gefahr der Verjährung erheblich angestiegen ist, insbesondere in komplizierten Rechtssachen » (ebenda, S. 16).

Eine solche Aussage geht über die besondere These hinaus, auf die sich die Klägerin bezieht, um die angefochtenen Bestimmungen als Gelegenheitsgesetz zu bezeichnen und um darin die von ihr angeprangerten Diskriminierungen zu erkennen. Ihre Argumente sind nicht annehmbar.

B.10.1. In ihrem vierten Klagegrund bemängelt die Klägerin insbesondere eine Diskriminierung zum Nachteil des Angeschuldigten im Verhältnis zur Staatsanwaltschaft, da die Verjährungsfrist wieder laufe, wenn nach dem Einreichen der Rechtssache in der Verhandlung zusätzliche Aufgaben auf Ersuchen der Staatsanwaltschaft angeordnet würden, obwohl diese Frist weiterhin ausgesetzt bleibe, wenn solche Aufgaben auf Ersuchen des Angeschuldigten angeordnet würden.

Ein solches Ersuchen läuft eindeutig Gefahr, in dem einen Fall eher als in dem anderen in dem Bemühen eingereicht zu werden, die Verjährungsfrist laufen zu lassen, wenn es in beiden Fällen diese Wirkung hätte.

B.10.2. Das im zweiten Klagegrund daraus abgeleitete Argument, daß die Verjährungsfrist weiterhin ausgesetzt bleibe, wenn auf Ersuchen der Zivilpartei Aufgaben angeordnet würden, obwohl diese Frist wieder laufe, wenn das Ersuchen von der Staatsanwaltschaft ausgehe, so daß die Situation des Angeschuldigten im ersteren Fall weniger günstig sei als im letzteren Fall, ist ebensowenig begründet, denn da mit der angefochtenen Bestimmung (Artikel 24 Nr. 1 Absatz 2 zweiter Strich) vermieden werden soll, daß die Behandlung der Akte unbegrenzt verlängert werden könnte durch Unzulänglichkeiten, die auf die Staatsanwaltschaft zurückzuführen wären, ist es nicht gerechtfertigt, daß das Ersuchen der Zivilpartei einem gleichen Grundsatz unterliegt.

B.11. Ebensowenig kann das im sechsten Klagegrund enthaltene Argument angenommen werden, wonach die angefochtenen Bestimmungen diskriminierend wären, weil der Gesetzgeber, nachdem er eine Verjährungsfrist von einer Höchstdauer von zweimal fünf Jahren für Straftaten für ausreichend befunden habe, diese Dauer um zwei Jahre verlängere.

Der Gesetzgeber darf nämlich seine Politik ändern. Die angefochtene Maßnahme ist im übrigen nicht als eine Verlängerung der Verjährungsfrist der öffentlichen Klage auszulegen, sondern als eine

Aussetzung derselben in bestimmten Fällen, die sich auf die Urteilsphase des Strafverfahrens beschränken.

B.12.1. Die Klägerin bemängelt ferner das diskriminierende Fehlen von Übergangsmaßnahmen und das unverzügliche Anwenden des angefochtenen Gesetzes, was dazu führe, daß die angefochtene Maßnahme nicht auf die Rechtsuntergebenen Anwendung finde, deren Akte zügig und in einer angemessenen Frist geprüft worden sei, jedoch wohl auf die anderen.

B.12.2. Sicherlich können die Voraussetzungen, unter denen die Verjährung kraft des zum Tatzeitpunkt anwendbar gewesenen Gesetzes eintrat, die Erwartung einer Verjährung in der durch dieses Gesetz festgelegten Frist entstehen lassen. Dann betrifft der angeprangerte Behandlungsunterschied die Angeschuldigten, deren durch das alte Gesetz hervorgerufene Erwartungen durch das neue Gesetz zunichte gemacht werden. Eine solche Kritik bedeutet, daß man diesem Gesetz vorwerfen würde, keine Übergangsregelung vorgesehen zu haben.

B.12.3. Es wäre denkbar gewesen, solche Erwartungen zu berücksichtigen durch eine Verallgemeinerung der Sorge, die der Gesetzgeber in einer in gewisser Hinsicht ähnlichen These ausdrückt, wenn er in Artikel 2 des Strafgesetzbuches verfügt: « Keine strafbare Handlung kann mit einer Strafe bestraft werden, die vor der Begehung der strafbaren Handlung nicht im Gesetz angedroht war ». Doch obwohl die Rechtsunsicherheit, die sich aus der Einführung von Strafen ergibt, die zu dem Zeitpunkt, als die Straftat begangen wurde, nicht vorgesehen waren, nicht gerechtfertigt werden kann, steht es anders um die Rechtsunsicherheit im Zusammenhang mit dem Umstand, daß eine Straftat, die bereits zu dem Zeitpunkt strafbar war, als sie begangen wurde, noch mit den gleichen Strafen geahndet werden kann, nachdem die erwartete Frist abgelaufen ist.

B.12.4. Indem der Gesetzgeber keine Übergangsmaßnahme vorgesehen hat, hat er nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verstoßen.

B.13. Die Klägerin wirft schließlich den angefochtenen Bestimmungen vor, gegen den Begriff der angemessenen Frist zu verstoßen, innerhalb deren jede Person das durch Artikel 6 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Recht darauf hat, daß ihr Sache in billiger Weise gehört wird.

Sie weist jedoch nicht nach, inwiefern die von ihr bemängelte Aussetzung der Verjährungsfrist der öffentlichen Klage an sich dieses Recht verletzen würde, abgesehen von dem Hinweis auf Argumente, die der Hof bereits beantwortet hat.

Es obliegt dem Richter, unter Berücksichtigung der Umstände der Rechtssache und insbesondere ihrer komplizierten Beschaffenheit, des Verhaltens des Rechtsuntergebenen und des Verhaltens der zuständigen Behörden zu prüfen, ob in einer bestimmten Rechtssache die angemessene Frist nicht überschritten wurde. Diese Befugnis des Richters wird gegenüber allen Rechtsuntergebenen ausgeübt, ungeachtet der von der Klägerin beschriebenen Kategorie, der sie angehören.

B.14. Aus den obigen Erwägungen ergibt sich, daß die Klagegründe nicht annehmbar sind.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 19. Januar 2000.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior